Merkblatt Jugendschutz bei Veranstaltungen

Die nachfolgenden Regelungen aus dem Jugendschutzgesetz und Gaststättengesetz gelten kraft Gesetzes:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 1 Begriffsbestimmungen

- Personensorgeberechtigte Personen sind ausschließlich Eltern bzw. eine andere Person, der nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht
- Erziehungsbeauftragt ist jede Person über 18 Jahre, die aufgrund einer persönlichen Abmachung mit den Eltern (oder der Person, welcher die Personensorge zusteht) für ein Kind für eine vereinbarte Zeit Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese müssen tatsächlich wahrgenommen werden können, das heißt, die Person muss anwesend und nüchtern sein.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben diese ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen, notfalls durch Anruf bei den Eltern. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf der Gastwirt oder Veranstalter die jungen Menschen nicht anders behandeln, als wenn sie unbegleitet wären.
- Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise (amtliches Dokument – kein Schülerausweis o.ä.) nachzuweisen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 – 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen, heißt, die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auszuhängen.

§ 4 Gaststätten

- Der Aufenthalt ist Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn
 - o eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet
 - sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen
 - o sie an einer (Jugendbildungs- oder Jugendhilfe-)Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen
 - o sie sich auf Reisen befinden.
- Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur von 5.00 Uhr morgens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
- Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass Jugendliche und Kinder entsprechend den Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes die Veranstaltung verlassen. Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- ◆ Eine Gaststätte betreibt, wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (z. B. Bierzelte auf Volksfesten, Ausschank bei Sonnwendfeiern usw.)hierzu ist eine Erlaubnis erforderlich (§§ 1 und 2 Gaststättengesetz –GastG). Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 GastG).
- Als Gaststätte im Sinne des § 4 JuSchG ist jeder Betrieb des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes anzusehen (z.B. Bierzelte auf Volksfesten, Ausschank bei Sonnwendfeiern usw.).

§ 5 Tanzveranstaltungen

- Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet und Jugendlichen ab 16 Jahren bis längstens 24.00 Uhr gestattet werden
- Wird die Veranstaltung im Rahmen einer Jugendbildungs- oder Jugendhilfemaßnahme durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt, dürfen Kinder (bis einschl. 13 Jahre) bis 22.00 Uhr und Jugendliche (zwischen 14 und einschl. 17 Jahre) bis längstens 24.00 Uhr teilnehmen.

- Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass Jugendliche und Kinder entsprechend den Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes die Veranstaltung verlassen
- Öffentliche Tanzveranstaltungen sind alle gewerblichen oder nicht gewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen oder im Freien, die öffentlich zugänglich sind, also keine privaten Familienfeiern wie Hochzeiten o.ä.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersund/oder Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich vermindert wird.

§ 9 Alkoholische Getränke

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 - o Branntwein oder branntweinhaltige Getränke
 - Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten an Kinder und Jugendliche (also alle unter 18 Jahren)
 - o andere alkoholische Getränke (wie Bier, Wein, Radler, Sekt usw.) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, **noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden!**
 - Branntweinhaltige Getränke sind alle Mischgetränke mit Spirituosen (Cocktails, Goaßmaß u.ä.), auch wenn sie im Ergebnis einen geringeren Alkoholgehalt als Wein oder Bier haben.
- Abgabe ist jede Form der Zugangsverschaffung zu den Getränken und umfasst nicht nur den entgeltlichen Verkauf.
- Das Abgabeverbot von Alkohol an Minderjährige hat auch zur Folge, dass Minderjährige als Bedienungs- und Thekenpersonal nicht eingesetzt werden dürfen.
- Die Abgabevorschriften werden häufig dadurch umgangen, dass alkoholische Getränke von älteren Jugendlichen oder Heranwachsenden für Jüngere "organisiert" werden. Daher wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, die diese entgegen den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes an Minderjährige weitergeben, unzulässig ist.
- Die genannten Altersgrenzen gelten auch hinsichtlich der Gestattung des Verzehrs. Erwachsene dürfen nicht gestatten, dass in ihrem Verantwortungsbereich entgegen der Vorschriften dieses Gesetzes alkoholische Getränke von Minderjährigen konsumiert werden. Dies wird als Ordnungswidrigkeit geahndet, bei Gewerbetreibenden reicht insoweit sogar Fahrlässigkeit aus.
- Ein Zugänglichmachen von Alkohol gegenüber minderjährigen Personen kann sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich erhebliche strafrechtliche Konsequenzen haben, vor allem, wenn der betreffende Jugendliche aufgrund des ermöglichten Alkoholkonsums zu Schaden kommt. Entsprechend haben Gerichte mehrfach entschieden, dass Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke entgegen der Bestimmungen dieses Gesetzes an Kinder und Jugendliche abgeben, dann wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar sein können, wenn aufgrund des Alkoholmissbrauchs eine Alkoholvergiftung bei der betreffenden minderjährigen Person eintritt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit

- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, auch bei elterlicher Begleitung.
- Das Verbot richtet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende, in deren Verantwortungsbereich sich junge Menschen aufhalten.

§ 28 Belehrungspflichten, die sich aus den Bußgeldvorschriften ergeben:

- Die bei der Veranstaltung eingesetzten Ordner und Kräfte sind vom Veranstalter über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes und die mit diesem Bescheid erteilten Auflagen zu belehren.
- Die Verantwortlichen der Veranstaltung einschließlich des Einlass-, Theken- und Bedienungspersonals, der Ordner und des Jugendschutzbeauftragten haben während der Veranstaltung nüchtern zu sein.
- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist der Veranstalter zu Kontrollen verpflichtet, insbesondere um den Konsum von Alkohol bzw. Tabakwaren entgegen dem Jugendschutz zu unterbinden (§§ 9, 10 JuSchG).

Weitere jugendschutzrelevante Bestimmungen nach dem Gaststättengesetz (GastG):

§ 4 Versagungsgründe:

aus § 4 Abs. 1 ergibt sich, dass alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie Flatrates, Trinkspiele, Kübelsaufen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, zu unterlassen sind. Die Alkoholabgabe darf nicht in einer Form erfolgen, die zu übermäßigem Konsum animiert.

§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke:

 Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge.

§ 20 Allgemeine Verbote:

• An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden. Der Begriff ,erkennbar Betrunkene' ist unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes weit auszulegen, es reicht aus, wenn Rede und Verhalten des jungen Menschen bereits deutlich alkoholgeprägt sind.